

7.5. Zur Mitwirkung der Betriebsangehörigen bei der Vorbereitung der Strafgefängenen auf die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug

Die weitere planmäßige Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik verlangt in zunehmendem Maß die wirksame Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, insbesondere der Rückfallkriminalität. Zugleich bringt die fortschreitende gesellschaftliche Entwicklung auch vielfältige Möglichkeiten hervor, um den energischen Kampf gegen diese dem Sozialismus wesensfremden Erscheinungen durch die Gesellschaft erfolgreich zu führen.

Eingeordnet in die komplexen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität treffen diese Anforderungen auch voll und ganz auf die Wiedereingliederung aus dem SV entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben zu. Vordringliches Anliegen des WEG ist es deshalb, die gewachsenen Möglichkeiten noch zielstrebig und wirksamer für den Wiedereingliederungsprozeß und die weitere Erziehung zu nutzen sowie den betreffenden Bürgern konkrete Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Die komplexe gesetzliche Regelung der erforderlichen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen ist Ausdruck des humanen Wesens des sozialistischen Staates und darauf gerichtet, auch den mit dem Gesetz in schwerwiegenden Konflikt geratenen Bürgern den Weg zur freien Entwicklung ihrer Persönlichkeit in unserer Gesellschaft zu weisen.

Auch das WEG bringt nachdrücklich die prinzipielle Haltung der sozialistischen Gesellschaft und damit auch des sozialistischen Staates zum straffällig gewordenen Menschen zum Ausdruck. Es hebt seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen hervor, garantiert ihm die Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Daraus folgt, daß die Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht die Ressortangelegenheit eines spezifischen Organs sein können, sondern die verantwortungsbewußte Arbeit aller zuständigen Staatsorgane, der örtlichen Räte sowie der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen erfordern. Damit sind auch den Leitern und Werkträgern der